

Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Oktober 2002²,
beschliesst:*

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt aussenpolitische Massnahmen des Bundes zur zivilen Friedensförderung und zur Stärkung der Menschenrechte.

² Vorbehalten bleiben Massnahmen gemäss:

- a. Bundesgesetz vom 19. März 1976³ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe;
- b. Bundesbeschluss vom 24. März 1995⁴ über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas;
- c. Bundesgesetz vom 3. Februar 1995⁵ über die Armee und die Militärverwaltung.

Art. 2 Ziele

Mit den Massnahmen nach diesem Gesetz will der Bund:

- a. zur Prävention, Entschärfung oder Lösung von Gewaltkonflikten beitragen, namentlich durch Vertrauensbildung, Vermittlung und friedensbildende Aktivitäten nach Beendigung von gewaltsamen Auseinandersetzungen sowie durch die Förderung des humanitären Völkerrechts;
- b. zur Stärkung der Menschenrechte beitragen, indem er die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Personen oder Personengruppen fördert.

¹ SR 101
² BBl 2002 7611
³ SR 974.0
⁴ SR 974.1
⁵ SR 510.10

Art. 3 Massnahmen

¹ Der Bund kann Finanzhilfen leisten und andere Massnahmen ergreifen, wie:

- a. einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausrichten;
- b. Sachleistungen erbringen;
- c. Expertinnen und Experten entsenden;
- d. privatrechtliche Vereine oder Stiftungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

² Der Bundesrat kann ergänzende Massnahmen ergreifen, die der zivilen Friedensförderung und der Stärkung der Menschenrechte dienen.

³ Die Massnahmen können im Rahmen multilateraler oder bilateraler Bestrebungen sowie autonom durchgeführt werden.

Art. 4 Finanzierung

Die Mittel für die Massnahmen nach diesem Gesetz werden als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre bewilligt.

Art. 5 Evaluation

Der Bundesrat wacht über die wirksame Verwendung der bewilligten Mittel und veranlasst regelmässige Evaluationen. Er erstattet den eidgenössischen Räten darüber für jede Kreditperiode Bericht.

Art. 6 Zuständigkeit

¹ Der Bundesrat entscheidet über Massnahmen nach diesem Gesetz.

² Er kann Ausführungsaufgaben an juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts und natürliche Personen delegieren.

Art. 7 Koordination

¹ Der Bund koordiniert seine Massnahmen mit den Anstrengungen der Partner und nach Möglichkeit mit den gleichgerichteten Massnahmen anderer schweizerischer oder ausländischer Leistungserbringer.

² Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes im Bereich der zivilen Friedensförderung und der Stärkung der Menschenrechte den Zielen gemäss Artikel 2 entsprechen.

Art. 8 Völkerrechtliche Verträge

Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge abschliessen über:

- a. die Verwendung der Gelder aus den Rahmenkrediten;
- b. die Beteiligung an zivilen friedensfördernden Missionen;
- c. die Entsendung von Expertinnen und Experten.

Art. 9 Datenbearbeitung

Für die Bearbeitung von Daten im Zusammenhang mit Massnahmen nach diesem Gesetz gilt Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 24. März 2000⁶ über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten sinngemäss.

Art. 10 Beratende Kommission

¹ Der Bundesrat setzt eine beratende Kommission für die zivile Friedensförderung und die Stärkung der Menschenrechte ein.

² Die Kommission berät den Bundesrat in Fragen der zivilen Friedensförderung und der Stärkung der Menschenrechte. Sie prüft namentlich Ziele, Prioritäten und Gesamtkonzeption der Massnahmen.

³ Der Bundesrat bestimmt die Zusammensetzung, die Organisation und das Verfahren der Kommission.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000⁷ über die Teilnahme und die Finanzhilfe des Bundes an das Henry-Dunant-Zentrum für den humanitären Dialog wird aufgehoben.

Art. 12 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁶ SR 235.2

⁷ AS 2002 1896